

Vereinssatzung -2000-

Präambel zur Vereinsgründung des SÄNGERCHORES MELITIA 1905 Großauheim e.V.

Der Verein wurde im September 1905 durch die Freunde Hermann Kronenberger und Karl Kronenberger gegründet. Der Verein erhielt den Namen "gesellige Verbindung Melitia".

Das Wort "Melitia" bedeutet frei übersetzt: "Bund der Freunde". In den ersten Jahren seines Bestehens pflegte der Verein nur die Geselligkeit. Erst im Jahre 1910 wurde der Anstoß gegeben, aus dem "geselligen Verein" ein Sängerkwartett zu gründen. Die Leitung des Quartetts übernahm Simon Guth. Daraus entstand der "Guth'sche Sängerkhor Melitia".

Nach den Wirren des 2. Weltkrieges wurde der Verein 1946 von den Kriegsheimkehrern praktisch unter dem heutigen Namen neu gegründet: SÄNGERCHOR MELITIA 1905 Großauheim.

Der Chor wurde von seiner Gründung bis heute von folgenden Dirigenten geleitet:

- Simon Guth
- Helmut Hedler
- Berthold Dambruch
- Wilhelm Remle
- Fridolin Wissel
- derzeit von Michael Schnadt

Da in den Kriegs- und Nachkriegszeiten des 1. und 2. Weltkrieges die eigentlichen Gründungsdokumente verloren gegangen sind, werden in dieser Präambel Dokumente beigelegt, die auf die Vereinsgründung hinweisen:

- Bilddokument
(ein Bild mit der Aufschrift "1. Juli 1917")
- alte Vereinssatzung mit handschriftlichem Eintrag: 02.11.1918
- Präambel zur Vereinsgeschichte SÄNGERCHOR MELITIA 1905 Großauheim - 80 Jahre, vom Mai 1985

Für den SÄNGERCHOR MELITIA 1905 Großauheim e.V.



1. September 2000

Hermann Mangelmann, 1. Kassierer

Satzung des SÄNGERCHOR MELITIA 1905 Großauheim e.V.

(1) Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen SÄNGERCHOR MELITIA 1905 Großauheim e.V.

Der Sitz des Vereins ist 63457 Hanau, Stadtteil Großauheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein pflegt und fördert den Männergesang. Zur Erreichung dieses Zieles werden regelmäßig Singstunden abgehalten.

Der Verein veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein dient der Volksbildung und Kunstpflege. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Chor ist Mitglied des "Deutschen Allgemeinen Sängerbundes e.V." und gehört dem "Hessischen Chorverband e.V." an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(4) Erwerbung der Mitgliedschaft

a) Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhören der aktiven Sänger, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

b) Passives Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter Ziffer a) Gesagte.

c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Außerdem können Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

(5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wobei die Einrichtungen des Vereins gemeinschaftlich mit anderen Mitgliedern benutzt werden können.
- b) Das unbeschränkte Stimmrecht in den Jahreshaupt- und außerordentlichen Mitgliederversammlungen besitzen alle aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre und die Ehrenmitglieder.
- c) Die aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Gesangsproben und den gesanglichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores dienlich ist.
- d) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
- e) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
Die Beiträge sind termingerecht zu zahlen. Beschäftigungslosen bzw. erkrankten oder hilfsbedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet oder erlassen werden.
- f) Jugendliche Mitglieder oder solche, die sich in Berufsausbildung befinden, zahlen 50% des Beitragssatzes. Wehrdienst befreit von der Zahlung des Beitrages.
Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Bei Zahlungsrückständen von mehr als sechs Monaten kann der Ausschluss erfolgen.
- g) Die Mitglieder haben Anrecht auf Darbietung von Ständchen bei folgenden Anlässen:
Hochzeit, Silberne, Goldene und Diamantene Hochzeit ebenso bei Arbeitsjubiläum 40 und 50 Jahre. Bei Abweichungen zu obigen Anlässen entscheidet der Vorstand.
- h) Ehrengaben und Geschenke werden einheitlichen Richtlinien auf Beschluss des Vorstandes dargebracht, der auch über Ausnahmen entscheidet.
- i) Stirbt ein aktiver Sänger, wird er beim Heimgang durch Grabgesang und Kranzniederlegung geehrt.
Bei passiven Mitgliedern erfolgt die Ehrung durch Kranzniederlegung.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Außerdem wird jeweils einmal im Jahr allen im abgelaufenen Jahr verstorbenen Mitgliedern in einer Feierstunde gedacht.

(6) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod

Hier endet die Mitgliedschaft zum Ende des Sterbemonats.

b) freiwilligen Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeigen an den Vorstand.

c) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es sich durch Schädigung des Vereines oder durch unwürdiges oder ehrloses Verhalten als untragbar für den Verein erweist. Der Ausschluss ist auch gerechtfertigt, wenn ein Verstoß gegen §2 vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht eine Berufung an die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig.

Mit dem Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Mitgliedschaftsrechte, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches, in seinen Händen befindliches Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

(7) Vermögen

a) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Barvermögen, evtl. Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

b) Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Erlöschen, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen Ansprüche aus Darlehen und Sachwerten, die dem Verein geliehen worden sind.

(8) Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung (jährliche Mitgliederversammlung)
- die außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

b) Für die Organe des Vereines ist eine Geschäftsordnung bindend. Die Geschäftsordnung ist eigenständig und nicht Bestandteil der Satzung.

(9) Jahreshauptversammlung

Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Der Termin der Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder bekanntgegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich einzureichen und müssen mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.

Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) der Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers
- b) der Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer und der Ausschüsse
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Ausschüsse
- e) Anträge und Verschiedenes

(10) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn es die Belange des Vereines erfordern (Kreditaufnahme, Grundstücksangelegenheiten) kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies 15% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einladungen hierzu müssen ebenfalls an alle Mitglieder schriftlich erfolgen und zwar zwei Wochen vor dem Termin.

Die Protokolle dieser Versammlung werden vom 1. Schriftführer aufgenommen und abgezeichnet. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Schriftführer protokolliert, abgezeichnet und an alle Vorstandsmitglieder verteilt.

(11) Vorstand

§ 11, Abs. 1 "Der Vorstand" soll in folgenden Wortlaut geändert werden:

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem 1. und 2. Vorsitzenden
dem 1. Kassierer
dem 1. Schriftführer und
dem Vergnügungsausschussvorsitzenden,
wobei der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gesetzlich vertreten kann.

Der Vorstand vertritt den Verein.

Als weitere Mitglieder gehören dem Vorstand an:

der 2. Kassierer
der 2. Schriftführer
5 Mitglieder des Vergnügungsausschusses
der Chorausschussvorsitzende und 4 Mitglieder
2 Inventarverwalter
2 Notenwarte
1 Pressewart

b) Der Vorstand und die Ausschüsse werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Jahreshauptversammlung ist berechtigt, den Vorstand für mehr als ein Jahr zu wählen. Die Wahlperiode ist gleich einem Geschäftsjahr.

c) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse übertragen.

(12) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(13) Chorleiter

Die Verpflichtung eines Chorleiters erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.
Ein Vizechorleiter ist nach den Erfordernissen auf Kosten des Vereins zu schulen.

(14) Haftung gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eingetretene Unfälle, Diebstähle oder sonstige Forderungen bei Veranstaltungen oder Übungsstunden, soweit diese Ansprüche die Versicherungsdeckung überschreiten.

(15) Auflösung des Chores und des Vereins

Die Auflösung des Chores und des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Termin der Versammlung muss mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Chores und Vereins mit einfacher Stimmen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(16) Inkrafttreten der Satzung, Änderung

a) Satzungsänderungen müssen von 3/4 der in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) Diese Satzung sowie Teil B "Geschäftsordnung" hat die Mitgliederversammlung vom 27.2.1982 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Die Satzung vom 8.1.1977 tritt außer Kraft.

c) Hinzugefügt Absatz (3):

Die Geschäftsordnung ist eigenständig und nicht Bestandteil der Satzung.

Änderung der Satzung ab 01.01.1999:

Nach einstimmigem Beschluss der Jahreshauptversammlung für das Jahr 1998 wurde der Vergütungsausschussvorsitzende in den geschäftsführenden Vorstand aufgenommen.

Damit besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem

1. und 2. Vorsitzenden

1. Kassierer

1. Schriftführer sowie dem

Vergütungsausschussvorsitzenden

Änderungsstand:

Die Satzung wurde zur Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 29.01.2000 geändert und ist in dieser Form ab sofort gültig.

Der Hauptvorstand:

Unterschriften:

1. Vorsitzender: Erich Kurzschenkel

2. Vorsitzender: Klaus Mayer

1. Kassierer: Hermann Mangelmann

1. Schriftführer: Heinz Fliedner

Vergütungsausschussvorsitzender: Norbert Kampfmann

Erklärung

Der Vorstand des Sängerkhor Melitia 1905 Großauheim e.V.

hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 2023 die Satzung 2000 besprochen und

keinen Änderungsbedarf festgestellt. Sie wurde voll umfänglich übernommen.

Dies bestätigt der geschäftsführende Vorstand mit seiner Unterschrift.

1. Vorsitzender:

Norbert Schwarz

2. Vorsitzende:

Ursula Rogon

1. KassiererIn:

Claudia Erhard

1. Schriftführerin:

Anja Vogt

Vors. Vergnügungsausschuss:

Beate Porzelle

Diese Erklärung wurde den Mitgliedern in der JHV am 11. März 2023 bekannt gegeben.

Norbert Schwarz

Vorsitzender